

**Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen**

# Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 1)

**im Frühjahr 2023**

**Termine und Fristen**

Der **Antrag auf Zulassung** zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem Landesprüfungsamt bis zum **10. Januar 2023** zugegangen sein.

**Gruppenmeldeschluss** ist der **14. Dezember 2022**.

**Nachfrist** zur Abgabe von Scheinen aus dem laufenden Semester:

Frankfurt: 23.02.2023

Gießen: 14.02.2023

Marburg: 01.03.2023

Der **schriftliche Prüfungsteil** findet statt am

**14. und 15. März 2023.**

Prüfungsbeginn ist jeweils 9.00 Uhr.

Der **mündlich praktische Teil** findet voraussichtlich in folgenden Zeiträumen statt:

Frankfurt 20.03. – 29.03.2023

Gießen 20.03. – 06.04.2023

Marburg 20.03. – 06.04.2023

**Verfahren**

**Die Anmeldung erfolgt elektronisch**

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

**Empfangsbestätigung**

 Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

**Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 40,-€ zu entrichten.

**Gruppenanmeldung**

Bei der Meldung zur Prüfung können Prüflinge angeben, mit wem sie zusammen in einer Gruppe (= 3 in Marburg und Gießen bzw. 4 Prüflinge in Frankfurt) mündlich-praktisch geprüft werden wollen. Soweit möglich wird das Prüfungsamt bei der Einteilung der Prüfungsgruppen diesen Wünschen entsprechen. Dies setzt jedoch voraus, dass die jeweiligen Anträge dem Landesprüfungsamt bis zum Gruppenmeldeschluss 14.12.2022 vorliegen und dem Antrag ein separater Zettel beigefügt ist, auf dem alle Namen der Prüfungsgruppenmitglieder vermerkt sind. Mitglieder einer Prüfungsgruppe werden gebeten, Ihre Anträge möglichst zeitgleich (innerhalb ein-drei Tage) an das Prüfungsamt zu übersenden.

Nachträgliche Änderungswünsche zu den Prüfungsgruppen können nicht berücksichtigt werden.

**Rücknahme des Antrags**

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

**Zulassung und Ladung**

Die Zulassung und zugleich Ladung zum schriftlichen Prüfungsteil wird spätestens 7 Tage vor der Prüfung über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Dauer der Prüfung, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

**Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide**

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich. **Adressänderungen** sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail der zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes mitzuteilen.

**Einzureichende Unterlagen (ausschließlich einfache Kopien)**

**Geburtsurkunde**

 bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

**Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben**

 z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.

**Hochschulzugangsberechtigung/Abiturzeugnis**

oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschließlich des Anerkennungsbescheides für die Hochschulzugangsberechtigung.

**Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen**

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen Anlage 1 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO):

 - Praktikum der Physik für Mediziner

 - Praktikum der Chemie für Mediziner

 - Praktikum der Biologie für Mediziner

 - Praktikum der Physiologie

 - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie

 - Kursus der makroskopischen Anatomie

 - Kursus der mikroskopischen Anatomie

 - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

 - Seminar Physiologie

 - Seminar Biochemie/Molekularbiologie

 - Seminar Anatomie

 - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

 - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)

 - Praktikum der Berufsfelderkundung

 - Praktikum der medizinischen Terminologie

 - Praktikum/Kurs in einem Wahlfach (benotet).

Nachweis über die Teilnahme an Seminaren im Umfang von mind. 98 Stunden (integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung klinischer Fächer).

Nachweis über die Teilnahme an Seminaren mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden.

In Frankfurt und Marburg werden vorstehende Leistungsnachweise in der Regel elektronisch vom zuständigen Dekanat übertragen.

**Stammdatenblätter**

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

**Erste Hilfe Nachweis**

Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen. Die Ausbildung muss min. neun Unterrichtseinheiten umfassen.

**Krankenpflegedienst**

Nachweis(e) über insgesamt mindestens drei Monate Krankenpflegedienst. Der Krankenpflegedienst ist in der vorlesungsfreien Zeit oder vor dem Studium (nach bestandenem Abitur) abzuleisten.

**Unterschriebener Antragsvordruck**

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden.

**Fremdsprachige Dokumente**

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

**Kopien**

 Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen ausschließlich als einfache Kopien ein und verzichten auf die

 Übersendung von Originalunterlagen oder amtlich beglaubigten Kopien.

**Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt bzw. -teil als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 18 ÄAppO).

Versäumt ein Prüfling einen Teil dieses Prüfungsabschnitts, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er einen Teil der Prüfung, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der jeweilige Teil des M 1 als nicht unternommen (§ 19 ÄAppO). Erstreckt sich bei Prüfungsversäumnis oder –abbruch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit nur auf einen Teil des M 1, ist grundsätzlich am anderen teilzunehmen.

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

**Organisatorisches**

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](https://rp-giessen.hessen.de/online-anmeldung-1).